



Bestimmungen zum Gebiet Stocki-Stutzli

Wirkungsbereich

Die Bauparzellen in diesem Gebiet werden vom Burgergut Schwanden nur im Baurecht abgetreten.

Als Baurechtnehmer kommen in Frage:

- a. Personen mit Heimatort Schwanden, welche Wohn- und Steuersitz in der Gemeinde haben oder begründen wollen
- b. Personen, welche in Schwanden aufgewachsen sind (Schulbesuche während mindestens 6 Jahren), welche Wohn- und Steuersitz in der Gemeinde haben oder begründen wollen
- c. Personen, welche seit mindestens 2 Jahren Wohn- und Steuersitz in der Gemeinde haben

Handänderung bei erstellen Liegenschaften

Bei rechtsgeschäftlichen Handänderungen darf die Liegenschaft nur auf Personen übertragen werden, welche die Voraussetzungen für eine Baurechtsnahme erfüllen. Erfüllt ein Erwerber diese Voraussetzungen nicht oder verlegt der Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer seinen Wohn- und Steuersitz in eine andere Gemeinde, so ist die Weiterübertragung der Liegenschaft zwingend vorgeschrieben. Für die Überwachung dieser Bestimmungen ist die Baurechtsgeberin zuständig.

Erwerb der Bauparzelle

Nach 25-jähriger Baurechtsnahme kann der Baurechtsnehmer seine Baurechtsparzelle käuflich erwerben. Der Kaufpreis wird dannzumal durch den Gemeinderat auf Antrag der Allmendkommission festgelegt.

Kostenbeteiligung an Erschliessungsanlagen

Die Kostenbeteiligung an die Erstellung der Erschliessungsanlagen beträgt pro Bauparzelle (zwei Baufelder unterhalb der Strasse und zwei Baufelder oberhalb der Strasse und ein Baufeld östlich des alten Schulhauses) je CHF 18'150.00 pro Baufeld. Dieser Betrag ist nicht indexiert.

Wirkung

Diese neuen Bestimmungen gelten auf für die schon bestehenden Baurechtsverhältnisse im Gebiet der ehemaligen ÜO Stocky-Stutzli.

Dieser Beschluss wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2018 gefällt.